



APBT Club

SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

Birgit Adam – Hintere Etzelstrasse 23 - CH-8810 Horgen
Tel: Mobile 079 454 73 10

Gesundheitsdirektion
Herr Regierungsrat
Dr. Thomas Heiniger
Obstgartenstrasse 21
8090 Zürich

Datum 23. August 2009

Entwurf Totalrevision der kantonalen Hundeverordnung (HuV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Besten Dank, für die Gelegenheit zur Hundeverordnung Stellung zu nehmen.

Allgemeines

Das HuG und die HuV erwecken den Eindruck, dass es dem Kanton Zürich resp. dem Regierungsrat Zürich insbesondere um **folgende** Punkte geht:

1. Sollen sämtliche Hunde der Rassetypenliste II so schnell als möglich eliminiert werden. Jedoch bezweifeln wir, dass seriöse Tierärzte einfach so gesunde Tiere einschläfern. Es stellt sich hier die Frage, ob der Stimmbürger tatsächlich wollte, dass gesunde, unauffällige Hunde der Rassetypenliste II einfach so eingeschlafert werden oder ob dies nicht eher dem Wunsch einiger kleinerer Parteien entspricht.
2. Scheint es das Ziel zu sein, dass es in Zürich in absehbarer Zeit nur noch kleine Hunde gibt; da sich der „Normal-Bürger“ mit sämtlichen Kosten und Auflagen einen Hund der Rassetypenliste I bald gar nicht mehr leisten kann.
3. Die Zahl der registrierten Hund drastisch zu reduzieren; resp. Hundehaltung und Hundehalter scheinen im Kanton Zürich nicht erwünscht zu sein.
4. Ebenso fatal erscheint die Tatsache, dass die Rassetypenliste auf Verordnungsweg verändert werden kann. Im Gegensatz zum Abstimmungstext wurden jetzt schon zwei weitere Hundetypen aufgeführt. Es ist bekannt, dass gewisse Parteien jetzt schon bekunden, dass die Liste überprüft



APBT Club

SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

Birgit Adam – Hintere Etzelstrasse 23 - CH-8810 Horgen
Tel: Mobile 079 454 73 10

und angepasst werden muss. Es ergibt sich bereits aus der fehlerhaften Methode, dass es nur noch eine Frage der Zeit, bis ein grosser Teil der auf der Rassetypenliste I aufgeführten Hunde auf die Liste II verschoben werden sollen. **Die Anwendung dieser Methode verstösst gegen anerkannte und wissenschaftlich festgehaltene Regeln der Risikowissenschaft.** Der Gesetzesgeber hat es u.a. unterlassen anzuführen, dass nicht Häufigkeit sondern auch das Schadenausmass wesentlich ist.

5. Wie in den Erläuterungen zur neuen Hundeverordnung mitgeteilt wird, sollen mit der neuen Hundeverordnung vor allem Vorschriften über die zu leistenden Hundeabgaben geregelt werden. Mit dem durch die Gemeinden neu zu leistenden Kantonsbeitrag pro Hund sowie der Möglichkeit, die Hundeabgabe bis auf Fr. 200.00 zu erhöhen sowie den vorgeschriebenen Kursen. Es besteht die Gefahr, dass sich einige Hundehaltende (z.B. Rentner usw.) sich ihren Hund gar nicht mehr leisten können. Ebenso stossend ist die Tatsache, dass Kurse für Rassetypenliste I Hunde nur von speziellen Ausbildnern, welche notabene viel Geld für die Ausbildung und Prüfung bezahlen, ein Monopol innehaben. Somit sind Preisabsprachen und überhöhte Preise für diese vorgeschriebenen Kurse zu befürchten.

Es kann nicht angehen, dass ein Hund zu einem Luxusartikel umfunktioniert wird, den sich nur noch die reiche Bevölkerung leisten kann.

Mit der neuen Gesetzgebung rund um die Hunde/Hundehaltung wird gar ein Kleinhund verboten und sämtliche Hundehaltende mit mittelgrossen bis grossen Hunden mit unverhältnismässigen Auflagen schikaniert. Der „Kampf gegen schwere Verletzungen durch Hunde“ hat sich zum „Kampf gegen Hund und Halter“ gewandelt. Die gesellschaftspolitischen Auswirkungen sind: Entsolidarisierung, ICH-AG, Intoleranz und Kriminalisierung der Bevölkerung, Verlust der Akzeptanz des allgemeinen Lebensrisikos und vor allem steigendes Sicherheitsbedürfnis durch Umwertungen von Definitionen und Begriffen und **sprachlich geschaffenen Bedrohungen**.

Die in der Verfassung verankerten Grundrechte sollen den Bürger vor ungerechtfertigten Eingriffen, aber auch vor Willkür, schützen. Diese Grundrechte sollen im Kanton Zürich nun aber zur Legitimation von Willkür und verdeckten Raum- und Rechtsverteilungen herangezogen werden. Auf dieser Basis sollen nun Hunde eingeschläfert und Hundehalter bestraft werden. Auch gesetzliche Vorlagen müssen auf Verfassungskonformität geprüft sein. Der Bevölkerung kann wohl kaum zugemutet werden über all dieses Expertenwissen zu verfügen. Wie kann eine solche Abstimmungsvorlage überhaupt ans Volk gelangen?

Klassierungen und Typisierungen

Es wird auf unterschiedliche Gefährdungspotenziale verwiesen. Solche Klassifizierungen setzen aber erst einmal eine Quantifizierung voraus. Wir erlauben uns daher die Frage zu stellen, mit wie vielen Todesfällen pro Jahr der Gesetzesgeber denn rechnet? Wie viele tatsächlich eintreten?

Mit einem Restrisiko ohne Massnahmen mit einer Wahrscheinlichkeit von 1: 75'000'000 lässt sich kein erhöhtes Gefährdungspotenzial begründen, nicht einmal ein staatlicher Handlungsbedarf. Das Restrisiko lässt sich zudem auch mit Massnahmen nicht reduzieren.



APBT Club

SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

Birgit Adam – Hintere Etzelstrasse 23 - CH-8810 Horgen
Tel: Mobile 079 454 73 10

Die Rassetypliste I wird damit begründet, dass diese Hunde gravierendere Verletzungen verursachen. Korrekt ist, dass es wissenschaftlich und statistisch erwiesen ist, dass schwere Verletzungen selten sind und das Risikopotenzial von Hunden sehr gering ist. Auch unterscheiden sich Hunde der Rassetypliste II nicht von den andern Hunden.

Die Je-desto Formel erhält eine ganz neue Bedeutung: **Je kleiner das Risiko, desto grösser das Gesetz.** Dies stellt eine massive Ungleichbehandlung der gesamten Hundehaltung gegenüber den restlichen Bürgern dar.

Schutzniveau und Prävention- eine Frage der Staatsform

Das Schutzkonzept bezieht sich aber nicht auf schwere Verletzungen sondern auf Anscheinsgefahren, Kratzer sowie Schrammen und dies mehrheitlich von Personen mit Bezug zum Hund (!). Wir erinnern daran, dass gerade diese Fälle nicht im öffentlichen Interesse stehen; der Kanton Zürich nun aber 4 Hundesachbearbeiter hierfür angestellt hat. Das objektive Risiko wird nicht grösser; auch dann nicht, wenn es auf nicht normative Schäden ausgeweitet und zu einer „erheblichen“ Verletzung umgewertet wird. Der Ansatz kostete bereits einer Vielzahl von Hunden das Leben.

Wir fordern daher

- Transparente Kommunikation über Inhalt der Beissstatistik an die Bevölkerung, nicht nur Häufigkeit sondern auch Verletzungsschwere, Unfallsituation wie auch Beteiligung ist auszuweisen.
- sämtliche verdeckte politischen Wertungen der „Risikobewertung“ im Hundegesetz sind transparent und offen darzulegen
- Transparenz und Aufklärung der Bevölkerung über Auswirkungen auf unsere Staats- und Rechtsordnung



APBT Club

SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

Birgit Adam – Hintere Etzelstrasse 23 - CH-8810 Horgen
Tel: Mobile 079 454 73 10

Zu den einzelnen Paragraphen

§ 3

Gibt dem Veterinäramt das Recht, eine vorsorgliche Beschlagnehmung eines Hundes vorzunehmen (§§ 17 - 19 HuG). Laut § 19 Abs. 2 HuG kann ein Hund, wenn notwendig eingeschläfert werden; dies als Sofortmassnahme. Somit besteht die Gefahr, dass gerade Hunde der Rassetypliste II schneller eingeschläfert werden, d.h. dass bei diesen Rassen strengere Massstäbe angesetzt werden (nachdem sie ja verboten sind).

Es ist somit eine **Ombudsstelle** einzurichten, an die sich betroffene Hundehaltende wenden können, **bevor** Hunde einfach so eingeschläfert werden.

Mit Erstaunen wird von den Aussagen Kenntnis genommen, dass einerseits bei Verstössen gegen das Halteverbot nach § 8 Abs. 1 HuG das Verhältnismässigkeitsprinzip heran gezogen wird aber gleichzeitig bei einer Fremdplatzierung eines solchen Hundes massivst in die Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird.

Es ist überhaupt nicht akzeptabel, dass bei einem ausserkantonalen Veterinäramt ein Leumundsbericht bezüglich bisheriger Hundehaltung eingeholt oder vorgelegt wird. Unserer Ansicht nach überschreitet hier der Gesetzgeber seine Kompetenzen massiv. Schliesslich muss jeder Halterwechsel bei Anis registriert werden; somit kann mit Leichtigkeit die Umplatzierung festgestellt werden.

Gemäss Tierschutzgesetz Art. 1 ist der Zweck dieses Gesetzes die Würde und das Wohlergehen der Tiere (inkl. Hunde) zu schützen. Ihre Aussage Zitat: „Denn es wäre stossend, wenn Hunde, die im Kanton Zürich wegen erhöhtem Gefährdungspotential verboten sind, durch das Veterinäramt einfach in einen anderen Kanton oder ins Ausland platziert würden.“ Wir erinnern daran, dass diese Hunde kein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen. Sie vermögen somit den Verstoss gegen die Tierschutzverordnung (Art. 1) und Verhältnismässigkeit, nicht mit der öffentlichen Sicherheit begründen. Stossend wäre es jedoch, wenn der Kanton Zürich seine Gesetze auf andere Kantone ausweitet.

Das gleiche gilt für Verstösse von ausserkantonalen Hundehaltenden. Es kann nicht erwartet werden, dass jeder Hundehaltende in der Praxis die exakte Kantonsgrenze kennt. Somit kann bei wiederholten, unabsichtlichen Grenzüberschreitungen der Betroffene nicht nur gebüsst werden sondern es kann eine Beschlagnehmung erfolgen. Gestützt auf die Aussagen in den Erläuterungen zum HuV ist davon auszugehen, dass von diesen Beschlagnehmungsrecht rege Gebrauch gemacht wird, um die Hunde anschliessend einzuschläfern, da sie ja nicht wieder zurückgegeben werden dürften (siehe oben). In solchen Fällen soll der beschlagnehmete Hund in den Wohnkanton überstellt werden. Wir sollten uns doch noch daran erinnern, dass wir hier von Hunden sprechen.

Unverständnis ruft die Regelung hervor, dass bei einer Verweigerung der Halterregelung, ohne Rücksicht auf das Wesen des Hundes, der Hund eingeschläfert werden soll. Dies zeigt einmal mehr, dass es überhaupt nicht um das Wohl der Tiere geht, sondern darum, möglichst viele dieser Hunde einzuschläfern, um ein „Züri ohne Kampfhunde“ zu erreichen. Vergebens suchen wir jeglichen Ansatz von Ethik in diesem Ansinnen. Man kann nicht einerseits das Tier zur sozialen Kontrolle instrumentalisieren und andererseits das Tier dafür büssen lassen. Es wurde immer wieder erwähnt, dass keine Tiere eingeschläfert würden. Es ist skandalös, dass gesunde und unauffällige Hunde in der



APBT Club

SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

Birgit Adam – Hintere Etzelstrasse 23 - CH-8810 Horgen
Tel: Mobile 079 454 73 10

Schweiz durch einen Rechtserlass grundlos mittels Hintertür eingeschlüfert werden sollen. Dieses Vorgehen ist ohne wenn und aber zu unterlassen!

Die Halterregelung knüpft an persönliche Voraussetzungen des Halters an, welche in den wenigsten Fällen überhaupt im Zusammenhang mit der Hundehaltung stehen. Das Vorenthalten von Vorteilen, stellt gar eine Ausdehnung der Strafe dar. Wir sind der Meinung, dass dies nicht Aufgabe eines Hundegesetzes ist und pauschalisiert hier nichts zu suchen hat. Es werden auch keine Fahrausweise entzogen, ohne einem Vergehen nach dem SVG.

Die Restriktionen und Erschwerungen von Umplatzierungen und Halterwechseln (Erwerb oder Handel) sind unzulässig. Sie gehen über den vorgegebenen Rahmen aus der Gesetzesvorlage hinaus.

§ 4 Abs. 2

Die Rassetypliste I ist auf grosse und massige Hunde zu begrenzen. Dass nun plötzlich mittlere Hunde ebenfalls unter gross und massig geführt werden, entspricht nicht dem vorgegebenen Rahmen der Gesetzesgrundlage. Ist nun der Anknüpfungspunkt an Grösse und Gewicht oder an Normierungen - unabhängig dem objektiven Sachverhalt? Wie soll ein Mischlings-Welpen eingeteilt werden?

Der Ermessensspielraum muss eingegrenzt werden. Für den Bürger ist eine Einteilung nicht vorsehbar. Der Artikel verfügt somit nicht der notwendigen Bestimmtheit. Wir verlangen, dass wenn eine Zuordnung nicht eindeutig feststellbar ist, so erfolgt die Zuteilung in Kategorie I. Für eine Zuteilung in die Rassetypliste II liegt die Beweislast beim Veterinäramt- nicht beim Hundehalter.

Bei einem Tierheimhund ist die Herkunft oftmals nicht nachvollziehbar. Somit werden auch hier wieder einmal mehr Hundehaltende bestraft, welche sich für einen Tierheimhund entscheiden.

Die Aussage: „Jede Person kann bereits vor der Übernahme eines Hundes in Erfahrung bringen, ob die Rassen beider Elternteile bekannt sind und somit selbst entscheiden, ob sie überhaupt diesen Hund übernehmen will bzw. von vornherein sicherstellen, dass dieser Hund nicht zur Rassetypliste I zählt, wenn sie lieber keine praktische Hundeausbildung mit dem neuen Hund besuchen will“ zeigt, dass Zürich nicht nur keine sog. Kampfhunde mehr will, sondern allgemein keine grossen und mittelgrossen Hunderassen auf dem Kantonsgebiet.

Auch hier besteht die Gefahr, dass eine willkürliche Einteilung in die Rassetypliste II erfolgt. Da das Veterinäramt abschliessend entscheidet, ist der Betroffene auf Gedeih und Verderben dem Goodwill des Veterinäramtes ausgeliefert. Fehlentscheidungen können somit nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dies gilt vor allem unter dem Gesichtspunkt zu beachten, dass ein Hund als Sofortmassnahme relativ einfach eingeschlüfert werden kann.

Es muss zwingend eine unabhängige Ombudsstelle errichtet werden, welche vor dem Einschläfern eines Hundes, die Entscheide des kant. Veterinäramts überprüft.



APBT Club

SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

Birgit Adam – Hintere Etzelstrasse 23 - CH-8810 Horgen
Tel: Mobile 079 454 73 10

§ 5

Abs. 1:

In der Rassetypenliste II sind weder die 4 vorgeschlagenen Rassen (resp. 6 inkl. zwei sog. Mischlingen) noch andere Hundetypen oder Rassen oder deren Mischlinge aufzunehmen. Das „Gefährdungspotential“ ist bereits im Grundsatz nicht anwendbar. Auch Bezeichnungen von Hundegruppen mit „potenziell gefährlich“ oder „gefährlich“ sind unzulässig und irreführend.

Einzig zulässiger und massgebender Anknüpfungspunkt für das Risiko Hund ist das rein frequentistisch erwartete objektive Risiko. Auch hierin gibt es keine Rassen oder Typen, welche unter Berücksichtigung einfacher mathematischer Grundregeln ausdifferenziert werden könnten

Abs. 2:

Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Da wir keine Rasse mit erhöhtem Gefährdungspotenzial haben, wird diese Regelung hinfällig. Da dies bislang auch nicht interessiert, nehmen wir dennoch Stellung:

Es gibt keinen Bluttest der die Rasse nachweisen könnte. Die Zoologie kennt keine Rassen. Es kommt auch hier klar zum Ausdruck, dass rassebezogene Verbote willkürlich und nicht umsetzbar sind. Eine solche Regelung für ein Haustier einzuführen, ist absurd und grotesk.

Das hier ein nicht erfüllbarer Nachweis verlangt werden soll, erweckt den Anschein, dass man ein eigentlich subjektiver Entscheid (§5 Abs. 3) als einen objektiven Entscheid verpacken und verkaufen möchte.

Schlussendlich geht die 25% Regelung weiter als die Gesetzesgrundlage, ist eine sträfliche Umkehr der Typisierungregel und ist daher schon im Grundsatz unzulässig resp. es fehlt die gesetzliche Grundlage.

Abs. 3:

Wir verlangen, dass wenn eine Zuordnung nicht eindeutig feststellbar ist, dass die Zuteilung in Kategorie I erfolgt. Die Beweislast liegt bei der Behörde.

Es ist zwingend eine unabhängige Ombudsstelle zu errichten.

§ 6

Abs. 1:

Diese Bestimmung verstösst gegen die Niederlassungsfreiheit. Es ist einem Schweizer Bürger mit diesen gesetzlichen Vorgaben nicht mehr möglich, sich, ohne massive Einmischung in seine Privatsphäre, im Kanton Zürich niederzulassen.

Das Verbot gemäss dem Volksentscheid bezieht sich auf den Erwerb, Zuzug und Zucht von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Haltung und Handel sind hiervon klar abgegrenzte Begriffe. Eine Ausdehnung ist somit unzulässig.

Wir sind nicht damit einverstanden, dass das Verbot nachträglich über die Verordnung auf die Haltung und Handel ausgedehnt wird. Der Gesetzestext macht deutlich, wie auch diverse Bestätigungen



APBT Club

SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

Birgit Adam – Hintere Etzelstrasse 23 - CH-8810 Horgen
Tel: Mobile 079 454 73 10

gen seitens Behörde, dass eine bestehende Hundepopulation nicht betroffen sein würde. Die Ausdehnung würde in Konsequenz via Beschlagnahmungen und Verunmöglichung der Umplatzierung zu einer **Säuberungsaktion** der bestehenden Hundepopulation führen.

Abs. 2.

Ist zu ändern auf: „sofern beide Elterntiere der Rassetypenliste II gemäss § 5 angehören.“
Es dürfen keine gesunden Welpen eingeschläfert werden. Bei Unfallverpaarungen, sind Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Die Beweislast zur Zuordnung liegt bei der Behörde.

Abs. 3:

§ 8 Abs. 3 HuG besagt, dass mit Hunden der Rassetypenliste II trotzdem an sportlichen Anlässen und Ausbildungen teilgenommen werden kann, sofern er einen Maulkorb trägt und an der Leine geführt wird. Dieser Absatz ist absolut nicht anwendbar. Denn wie soll ein solcher Hund Revierarbeit, Sanitätsdienst, Fährtenarbeit, usw. ausführen können, wenn er einen Maulkorb trägt. Einmal mehr soll den Hundehaltenden ein X für ein U vorgemacht werden.

Wir fordern deshalb, dass sämtliche Hunderassen ohne Einschränkungen an sportlichen Anlässen teilnehmen können.

§§ 7 - 8

Analog der Bundesgesetzgebung scheint auch hier die Welpenausbildung für jeden, neu erworbenen, Hund zu gelten, unabhängig davon ob bereits in der Vergangenheit ein solcher besucht wurde. Diese Regelung sollte wenn schon nur für Erst-Hundehalter gelten. Ebenso soll für Hundeausbildner eine Ausnahmeregelung gelten.

§ 9

Gestützt auf das tatsächlich von Hunden ausgehende Risiko lässt sich ein Ausbildungsgebot nicht erläutern. Wie soll ein Hundehaltender motiviert werden, einen Kurs zu besuchen, wenn er im Vorfeld schon weiss, dass er einen Kurs bei einem vorgeschriebenen Hundetrainer absolvieren muss.

Absolut inakzeptabel ist, dass den Hundehaltenden auch noch vorgeschrieben werden soll, wie sie den Hund im eigenen Heim zu halten haben. Hier handelt es sich um eine unzumutbare Einmischung des Kantons in die Privatsphäre des Bürgers.

§ 10

Die Übernahme eines Hundes aus dem Tierheim oder eines Notfallhundes ist durchaus auch im öffentlichen Interesse. Diesen Hundehaltern, sollen nicht noch zusätzlich durch den Gesetzesgeber bestraft werden. Anstatt dass in solchen Fällen fachkundige Hilfe angeboten wird, wird den Hundehaltenden durch diese Vorschrift einen grossen zusätzlichen finanziellen Aufwand zugemutet.

Sämtliche weitergehende Anträge zu Ausbildungspflichten sind vehement abzulehnen. Wir weisen darauf hin, dass bei Kleinhunden besonders auch ältere Personen betroffen sind. Wir erachten es als eine Zumutung und inakzeptable Schikane für diese Personenkreise oder für Halter von älteren Hunde z.B. aus dem Tierheim, mit Zwangskursen zu belegen. Ebenso sollen Ausnahmeregelungen für Ausbildungspflichten für Personen mit Einschränkungen (z.B. altersbedingt, krankheitsbedingt) geschaffen werden.



APBT Club

SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

Birgit Adam – Hintere Etzelstrasse 23 - CH-8810 Horgen
Tel: Mobile 079 454 73 10

§ 12

Den Hundeausbildenden wird mit diesem § eine grosse Verantwortung übertragen. Die Gefahr besteht auch hier, dass bei unterschiedlichen Auffassungen der Hundetrainer darüber entscheiden kann, ob die Lernziele erreicht sind. Es gibt für die Hundehaltenden keine Möglichkeit dagegen vorzugehen, ohne dass er für viel Geld den Kurs wiederholen muss. Kurz gesagt: die Gefahr eines Missbrauchs ist sehr gross.

Auch für diesen Bereich ist die Schaffung einer Ombudsstelle unumgänglich.

Mit der Vorschrift, dass nur anerkannte Hundeausbildner diese Kurse anbieten dürfen wird ein Monopol geschaffen. Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass bei solchen Konstellationen die Gefahr besteht, dass Preisabsprachen und überhöhte Preise verlangt werden.

Es ist zu definieren, wie Willkür und Preisabsprachen verhindert werden sollen.

Abs. 4 ist auf jeden Fall zu präzisieren. Es kann nicht angehen, dass ein Mitarbeiter des Steueramtes bei seinem Spaziergang einen Hundehalter auffordern kann, seine Kursbestätigung auszuhändigen. Weiter ist zu präzisieren, dass Personen in Zivilkleidung sich zuerst legitimieren müssen, bevor sie die Kursbestätigung verlangen können.

§ 13 - 15

Die Gefahr von Ernennung von einer bestimmten Gruppe von Hundeausbildner wurde bereits mehrfach und ausführlich erläutert.

§ 16

Es geht aus diesem § nicht hervor, ob die Anerkennung für Hundeausbildner, wenn sie die Vorgaben dieses § erfüllen, auf unbestimmte Zeit erhalten oder ob diese Fortbildung wiederkehrend ist. Dies ist unbedingt präziser zu erfassen.

§ 18

Nebst den Hundesteuern und den Kantonsbeitrag sollen die Gemeinden nun noch die Möglichkeit erhalten, für Zitat: „Sie (die Gemeinden) nehmen die Meldungen der erforderlichen Angaben zur Registrierung von Hunden entgegen und leiten diese an die Registrierungsstelle weiter; sie überprüfen, ob die Mutationsmeldungen auch an die Registrierungsstelle gemacht wurden, und stellen die notwendigen Nachmeldungen sicher.“ Der Hundehaltende muss also dafür noch bezahlen, wenn er selber die entsprechenden Meldungen vornimmt. Die Abfrage bei der Anis dauert höchstens eine

Minute, die Registrierung höchstens fünf Minuten. Die vorgeschlagenen Ansätze sind somit weit überhöht, verglichen mit dem Aufwand.



APBT Club

SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

Birgit Adam – Hintere Etzelstrasse 23 - CH-8810 Horgen
Tel: Mobile 079 454 73 10

§ 19

Abs. 2 lit. a: Die Auswirkungen von solch hohen Gebühren dürften wohl auf den Hundehaltenden abgewälzt werden, was zur Folge hat, dass die Kurskosten massiv erhöht werden müssen.

Abs. 2 lit. b Ziff. 1: Ist wie folgt zu ändern: Für die Wesensbeurteilung bis Fr. 1000.00, sofern diese nicht zu Massnahmen im Sinne von § 18 Abs. 1 HuG führt, **muss** auf die Gebührenerhebung verzichtet werden. Alles andere wäre reine Willkür und ein Verstoss gegen das Gleichbehandlungsprinzip.

Abs. 2 lit. d ist wie folgt zu ergänzen: Ziff. 3 (**neu**): Wer den Test für die Maulkorb- und Leinenpflicht erfolgreich absolviert hat, hat Anspruch auf die kostenlose Umwandlung in eine Haltebewilligung ohne Auflagen.

Abs. 3:

Der Ausdruck „nach Bedeutung der Sache“ ist ersatzlos zu streichen. Der Aufwand ist, sei es personell oder zeitlich, ausführlich auszuweisen. Der Ausdruck „nach Bedeutung der Sache“ kann nicht definiert werden und führt somit zu Rechtsunsicherheiten und Willkür.

Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

§ 20

Was von der zusätzlichen, neu geschaffenen Abgabe gehalten wird, wurde bereits mehrfach und ausführlich dargelegt. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass der Stimmbürger aufgrund des Abstimmungsergebnisses für die jetzige Situation gesorgt hat. Somit hat er resp. der Kanton auch die durch seinen Entscheid anfallenden Kosten zu tragen.

§ 22

Dieser § ist ersatzlos zu streichen. Das Akteneinsichtsrecht, für das gesamte Verfahren (inkl. Wesenstest), lässt sich aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung ableiten.

Solange alle Personen, die am Test beteiligt sind, ihre Aufgabe korrekt erfüllt haben, müssen sie sich bei einer Einsicht durch den betroffenen Hundehalter keine Gedanken machen. Die Verweigerung der Herausgabe von Kopien zeigt einmal mehr, dass die Rechte der Hundehaltenden massiv eingeschränkt werden. Die Begründung, dass diese im Internet schnell und weit verbreitet werden können, rechtfertigt sicher nicht, dass diese Kopien verweigert werden.

Im Übrigen bezahlt der Hundehaltende für diesen Test, womit auch das Band sein Eigentum wird und auszuhändigen ist.

§ 23

Einmal mehr wird vom Gesetzgeber ein Erlass unterbreitet, obwohl die Massnahmen für die Durchführung der gesetzlichen Vorgaben resp. Hundeausbildung der Rassetypenliste I nicht gegeben sind.

Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, dass alle Betroffenen im Sinne der Rechtsgleichheit gleich behandelt werden.

Sollten nicht genügend Hundeausbildner zur Verfügung stehen, so ist die HuV entweder auf einen späteren Zeitpunkt in Kraft zu setzen oder eine Übergangsfrist von mindestens 2 Jahren für alle Hunde zu gewähren. Denn wie in den Erläuterungen festgehalten wird, können Welpen- resp. Jung-hundekurse nur bis zu einem bestimmten Alter durchgeführt werden resp. dass bei Hunden, die im



APBT Club

SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

Birgit Adam – Hintere Etzelstrasse 23 - CH-8810 Horgen
Tel: Mobile 079 454 73 10

Prägungsalter nicht entsprechend gefördert wurden, meist vermehrte Anstrengungen bei der Erziehung notwendig sind.

Es muss geregelt werden, ob die Haltenden der Rassen der Rassetypliste I, welche später aufgebogen werden und somit den Welpen- und Junghundekurse versäumt haben, diesen nachholen müssen resp. ob sie je nach dem die doppelte Anzahl Lektionen des Erziehungskurses absolvieren müssen.

§ 24 Abs. 2 und Abs. 3

Abs. 2:

Ist ersatzlos zu streichen. Die Voraussetzungen zur Erteilung für eine Haltebewilligung gem. § 30 HuG knüpfen ausschliesslich an persönliche Voraussetzungen des Halters. Sie sind abschliessend aufgeführt. Es besteht **somit keine** Gesetzesgrundlage, die Voraussetzung zur Erteilung der Haltebewilligung um einen Wesenstest zu erweitern.

Abs. 3:

Ist ersatzlos zu streichen. Wenn die Voraussetzungen für die Haltebewilligung gegeben sind, hat die Bewilligungserteilung **ohne weitere Schikane zu erfolgen**.

§ 25 Abs. 2 und 3

Abs. 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen. Die Voraussetzungen zur Erteilung für eine Haltebewilligung gem. §30 HuG knüpfen ausschliesslich an persönliche Voraussetzungen des Halters. Sie sind abschliessend aufgeführt. Es besteht **somit keine** Gesetzesgrundlage, die Voraussetzung zur Erteilung der Haltebewilligung um einen Wesenstest zu erweitern. Mit Erteilung der Haltebewilligung untersteht der Hundehalter diesem Rechtserlass (§30 HuG Abs. 6), es besteht mit Erteilung der Haltebewilligung auch **keine** Maulkorb- und Leinenpflicht mehr. Anderslautende Forderungen gehen weiter als die gesetzliche Grundlage und sind somit unzulässig.

Ein Entzug der Haltebewilligung (§30 HuG Abs. 4) **kann nicht** mit *Vorenthalten der Bewilligung* ersetzt werden. Ein Entzug setzt voraus, dass eine Bewilligung überhaupt erteilt worden ist. Die Voraussetzungen nach § 30 beziehen sich auf den Halter, nicht aber auf den Hund.

Sind die Voraussetzung für die Haltebewilligung gemäss § 25 erfüllt, hat die Bewilligungserteilung **ohne weitere Schikane zu erfolgen**.

Befreiung Maulkorb- und Leinenwang, Gebühren, Wesenstest

Für die Maulkorb- und Leinenbefreiung **ausserkantonaler** Hunde ist mit dem Nachweis der Ausbildungsvorgaben analog Rassetypliste I zu **gewähren**. Für die zweckmässige, faire Beurteilung ist einzig die Fähigkeit in **normalen** Alltagssituationen zu prüfen, maximale Kosten CHF 250.--. Der Nachweis ist mit einer der gängigen Hundehalterprüfung oder Sporthundeprüfungen erbracht.

§ 26 Abs. 2

Der Ausweis ist nur vorzuzeigen, bei Kontrollen durch die Polizei oder bei Personen in Zivilkleidung, wenn sie sich legitimieren können. Es kann nicht angehen, dass Hundehaltende den Ausweis Personen vorzeigen müssen, ohne dass diese sich und ihre Funktion zu erkennen geben.



APBT Club

SCHWEIZ • SUISSE • SVIZZERA

Birgit Adam – Hintere Etzelstrasse 23 - CH-8810 Horgen
Tel: Mobile 079 454 73 10

§ 27

Ist ersatzlos zu streichen.

Anmerkung zum Wesenstest

Der Wesenstest nach Niedersachsen ist für die Beurteilung zur öffentlichen Sicherheit nur in ganz wenigen, seltenen Grenzfällen zweckmässig. Der Test wird selbst von Kapazitäten wie Feddersen-Petersen kritisiert. Wir akzeptieren nicht, dass Hund und Halter so der Wissenschaft als Probanden zugeführt werden und dafür noch ein horrender Preis bezahlen soll.

Terminologie zur Beurteilung von Hunden.

Das Wort „inadäquates Aggressionsverhalten“ ist generell durch **besonders bösartig und beisswütig** zu ersetzen. „Inadäquat“ ist zu unbestimmt und sehr subjektiv. Dadurch wird den Testern ein unangemessener Spielraum in der Beurteilung des aggressiven Verhaltens gegeben. Denn jeder beurteilt „nicht passend“ anders.

Besten Dank, wenn Sie unsere Eingaben aufnehmen oder uns zu einem Gespräch einladen.

Freundliche Grüsse

Birgit Adam
Präsidentin American Pitbull Terrier Club Schweiz